

U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Litt. A.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-mecklenburg-strelitzischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Lega-

ten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-mecklenburg-strelitzischen Staatsregierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in

den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Junimonat, eintausend achthundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;

in deren Namen:

Der Schultheiß,

(L. S.) (sig.) J. K. Am-Rhyn.

Der eidgenössische Kanzler,
(sig.) Am-Rhyn.

Litt. B.

Grossherzoglich - Mecklenburg - Strelitzische
Erklärung.

Die großherzoglich-mecklenburg-strelitzische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten

gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfals eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch

nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpuncte an, wo diese Auswechslung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Neustrelitz, den 21. März 1838.

(L. S.)

Großherzoglich-mecklenburgisches
Staats-Ministerium:

(sig.) Dewitz.

Nachdem der Große Rath unsers Cantons unterm 27. Brachmonat 1837 seiner Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung die Instruction ertheilt, dem Entwurfe einer eidgenössischen Erklärung über die Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Namens des hiesigen Standes, beizustimmen, und seither die dießfälligen Urkunden, gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 12. Heumonat v. J., durch Veranstaltung der vorörtlichen Behörde zwischen Bevollmächtigten beider Staaten ausgewechselt worden, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Urkunden den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. Mai 1838.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

U r k u n d e n

über Einführung einer vollständigen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Liechtenstein.

Litt. A.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Liechtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Liechtenstein, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Liechtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch,